

Geschäftsverzeichnisnr. 5112
Entscheid Nr. 58/2012 vom 3. Mai 2012

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 92, 93, 95 und 96 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 22. Juli 2010 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen verantwortungsvolle Staatsführung, administrative Vereinfachung, Energie, Wohnungswesen, Steuerwesen, Beschäftigung, Flughafenpolitik, Wirtschaft, Umwelt, Raumordnung, lokale Behörden, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten », erhoben von Jean-Claude Dierckx und Henri Gérard.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, E. Derycke, J. Spreutels und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Februar 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Februar 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 92, 93, 95 und 96 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 22. Juli 2010 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen verantwortungsvolle Staatsführung, administrative Vereinfachung, Energie, Wohnungswesen, Steuerwesen, Beschäftigung, Flughafenpolitik, Wirtschaft, Umwelt, Raumordnung, lokale Behörden, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. August 2010, dritte Ausgabe): Jean-Claude Dierckx, wohnhaft in 4600 Visé, Allée Verte 77, und Henri Gérard, wohnhaft in 4684 Haccourt, rue des 7 Bonniers 80.

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. März 2012

- erschienen

. RÄin J. Merodio *loco* RA L. Misson und RÄin A. Kettels, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA G. Vanhamme, in Brüssel zugelassen, *loco* RA E. Orban de Xivry, in Marche-en-Famenne zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit der Artikel 92 und 95 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 22. Juli 2010 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen verantwortungsvolle Staatsführung, administrative Vereinfachung, Energie, Wohnungswesen,

Steuerwesen, Beschäftigung, Flughafenpolitik, Wirtschaft, Umwelt, Raumordnung, lokale Behörden, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten » mit den Artikeln 10, 11 und 23 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 5 Absätze 2 und 4, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 « über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden » und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu äußern.

B.2.1. Im einzigen Klagegrund wird der Gerichtshof in erster Linie gebeten, die angefochtenen Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung hin zu prüfen.

B.2.2. Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt ».

Diese Bestimmung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die es dem zuständigen Gesetzgeber untersagt, das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Niveau des Umweltschutzes erheblich zu verringern, ohne dass es dafür Gründe des Gemeinwohls gibt.

B.2.3. Zunächst wird bemängelt, dass die angefochtenen Bestimmungen den Anwohnern eines verunreinigten Standortes die Garantie entzögen, dass die Sanierung dieses Standortes ins Auge gefasst werde.

Artikel 18 des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung führt unter anderem eine Verpflichtung zur Durchführung einer Orientierungsstudie, eine Verpflichtung zur Durchführung einer etwaigen Charakterisierungsstudie sowie eine Verpflichtung, gegebenenfalls den verunreinigten Boden, auf den sich die vorerwähnten Studien beziehen, zu sanieren, ein. Diese Verpflichtungen entstehen unter den in den Artikeln 19 bis 21 desselben Dekrets beschriebenen Bedingungen. Die Adressaten dieser Verpflichtungen werden in den Artikeln 22 bis 26 desselben Dekrets identifiziert.

Ohne dass geprüft werden muss, ob vor der Annahme der angefochtenen Bestimmungen das Dekret vom 5. Dezember 2008 den Anwohnern eines verunreinigten Standortes die Garantie bot, dass dessen Sanierung ins Auge gefasst würde, ist anzumerken, dass die angefochtenen Bestimmungen weder die vorerwähnten Verpflichtungen aufheben, noch die Regeln über ihre Entstehung und die Identifizierung ihrer Adressaten in irgendeiner Weise abändern.

B.2.4.1. An zweiter Stelle wird bemängelt, dass die angefochtenen Bestimmungen zur Folge hätten, dass ein etwaiges Sanierungsprojekt für ein verunreinigtes Grundstück nur auf freiwillig durchgeführten Untersuchungen beruhe, die sich selbst auf Analysen stützten, die lediglich als « mit [dem] Dekret [vom 5. Dezember 2008] übereinstimmend » gelten würden und durch nicht spezifisch zugelassene Laboratorien durchgeführt würden.

B.2.4.2. Der Umstand, dass ein Sanierungsprojekt für ein verunreinigtes Grundstück nicht mehr auf Untersuchungen beruhen würde, die durch die Behörden vorgeschrieben seien, sondern lediglich auf freiwillig durchgeführten Untersuchungen, reicht an sich nicht aus, um eine erhebliche Verringerung des Niveaus des Umweltschutzes zu beweisen, dessen Anhebung im Übrigen mit einem Sanierungsprojekt bezweckt wird.

B.2.4.3.1. Die im Dekret vom 5. Dezember 2008 vorgesehenen Analysen müssen von einem zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Artikel 27 § 1 Absatz 2), das die von der Regierung in Ausführung des Dekrets festgelegten Bedingungen erfüllt (Artikel 27 § 2).

Ein Sanierungsprojekt hat zum Zweck, die Ausführungsweise der Sanierung eines verunreinigten Grundstücks zu bestimmen (Artikel 53 Absatz 1 des Dekrets vom 5. Dezember 2008). Sein Urheber braucht im Prinzip keine Analyse durchzuführen (Artikel 53 Absätze 2 und 3 desselben Dekrets).

Einem Sanierungsprojekt muss jedoch im Prinzip eine Charakterisierungsstudie (Artikel 53 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 desselben Dekrets) oder wenigstens eine Orientierungsstudie (Artikel 53 Absatz 4 erster Gedankenstrich desselben Dekrets) vorangehen. Eine Orientierungsstudie hat zum Zweck, nachzuprüfen, ob eine eventuelle Bodenverschmutzung vorliegt, und ggf. eine erste Beschreibung und Schätzung des Umfangs dieser Verschmutzung zu liefern (Artikel 37 desselben Dekrets). Eine Orientierungsstudie beinhaltet eine Analyse bezüglich der Notwendigkeit, eine Gefahrenstudie vorzunehmen (Artikel 38 Absatz 2 Nr. 6 desselben Dekrets). Eine Charakterisierungsstudie beschreibt und lokalisiert genau die Bodenverschmutzung, damit die zuständige Behörde über die Notwendigkeit und die Modalitäten einer Bodensanierung entscheiden kann (Artikel 43 Absatz 1 desselben Dekrets).

Wenn auf eine Orientierungsstudie ein Sanierungsprojekt folgt, ohne dass vorher eine Charakterisierungsstudie durchgeführt worden ist, muss der Urheber dieses Projektes eine Analyse durchführen lassen (Artikel 53 Absatz 4 desselben Dekrets).

B.2.4.3.2. Der Urheber eines Sanierungsprojektes, das in Anwendung von Artikel 92*bis* des Dekrets vom 5. Dezember 2008, eingefügt durch Artikel 92 des Programmdekrets vom 22. Juli 2010, eingereicht wird, muss auch Analysen durchführen (Artikel 92*bis* § 2 Buchstabe *c*).

B.2.4.3.3. Zum Zeitpunkt der Annahme des Programmdekrets vom 22. Juli 2010 war kein Laboratorium in Ausführung des Dekrets vom 5. Dezember 2008 zugelassen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2009-2010, Nr. 203/1, S. 16; ebenda, Nr. 203/35, Anlage 5, S. 4).

Es konnte also keine der vorerwähnten Analysen durchgeführt werden, so dass es nicht möglich war, eine Orientierungs- oder Charakterisierungsstudie durchzuführen oder ein Sanierungsprojekt zu erstellen (ebenda).

B.2.4.3.4. Durch Artikel 93*bis* Absatz 1 des Dekrets vom 5. Dezember 2008, eingefügt durch Artikel 95 des Programmdekrets vom 22. Juli 2010, wird der Zulassung im Sinne von Artikel 27 des Dekrets vom 5. Dezember 2008 die Zulassung gleichgestellt, die Laboratorien zur Analyse von Abfällen in Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 9. Juli 1987 « über die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen in Sachen Abfälle und giftige Abfälle » und von Artikel D.147 von Buch I des Umweltgesetzbuches erteilt worden ist. Diese Gleichstellung gilt nur mehr bis zum 31. März 2011.

Diese Bestimmung ermöglicht also die Durchführung der unerlässlichen Analysen für die vorerwähnten Studien und Sanierungsprojekte, so dass die Verwaltung aufgefordert werden kann, über Sanierungsprojekte zu entscheiden, was sie vorher in Ermangelung eines zugelassenen Laboratoriums nicht tun konnte.

Vor seiner Aufhebung durch Artikel 10 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Dezember 2008 « zur Einfügung eines Teils VIII in den verordnungsrechtlichen Teil des Buches I des Umweltgesetzbuches » war im Erlass der Wallonischen Regionalexekutive vom 9. Juli 1987 die Zulassung von Laboratorien vorgesehen, die mit der Analyse von Proben von Abfällen im Sinne des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juli 1985 über die Abfälle und des Gesetzes vom 22. Juli 1974 über giftige Abfälle beauftragt waren (Artikel 1 und 7 dieses Erlasses). Die Zulassung eines solchen Laboratoriums setzte voraus, dass dieses über « die Räume, das Material sowie die Apparatur und die nötige wissenschaftliche Dokumentation, um

die [...] Analysen durchzuführen » und über « das technische Personal, das für die Art und die Bedeutung der besagten Analysen geeignet ist » verfügt (Artikel 8.2 desselben Erlasses).

Die in Ausführung von Artikel D.147 von Buch I des Umweltgesetzbuches angenommenen Artikel R.101 bis R.105 dieses Buches regeln die Zulassung der Laboratorien, die mit der offiziellen Analyse von Proben beauftragt sind, die die mit der Kontrolle der Einhaltung insbesondere des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle sowie der aufgrund dieses Dekrets angenommenen Regelungen (Artikel D.138, D.139 Nr. 1, D.140, D.146 Nr. 3 und D.147 von Buch I des Umweltgesetzbuches) beauftragten Bediensteten durchführen lassen. Diese Artikel R.101 bis R.105 sind am Tag der Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 9. Juli 1987, nämlich am 6. Februar 2009, in Kraft getreten. Die Zulassung eines solchen Laboratoriums in Ausführung dieser Artikel setzt voraus, dass es über « die Räume, das Material sowie die Gerätschaften und die zur Durchführung [dieser] Analysen erforderliche wissenschaftliche Dokumentation » sowie über « das der Art und dem Umfang der besagten Analysen entsprechende technische Personal » verfügt (Artikel R.103 Absatz 2).

B.2.4.3.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 93*bis* Absatz 1 des Dekrets vom 5. Dezember 2008, eingefügt durch Artikel 95 des Programmdekrets vom 22. Juli 2010, das Niveau des Umweltschutzes in Bezug auf die Bodenbewirtschaftung anhebt.

B.2.4.4.1. Wie in B.2.4.3.3 angeführt wurde, konnte in Ermangelung eines zugelassenen Laboratoriums keine der im Dekret vom 5. Dezember 2008 vorgesehenen Analysen vor der Annahme von Artikel 95 des Programmdekrets vom 22. Juli 2010 durchgeführt werden, so dass es nicht möglich war, ein Sanierungsprojekt zu erstellen.

Im Dekret vom 5. Dezember 2008 wird keine Norm festgelegt, die es ermöglichen würde, die Konformität einer durch ein zugelassenes Laboratorium ausgeführten Analyse zu beurteilen.

B.2.4.4.2. Aufgrund von Artikel 93*bis* Absatz 2 des Dekrets vom 5. Dezember 2008, eingefügt durch Artikel 95 des Programmdekrets vom 22. Juli 2010, wird davon ausgegangen, dass jede durch ein Laboratorium im Sinne von B.2.4.3.4 durchgeführte Analyse dem erstgenannten Dekret entspricht.

Ebenso wie Absatz 1 erlaubt es Absatz 2 von Artikel 93*bis* des Dekrets vom 5. Dezember 2008, dass die Verwaltung aufgefordert wird, sich zu Sanierungsprojekten zu äußern, was sie zuvor in Ermangelung eines zugelassenen Laboratoriums nicht tun konnte.

B.2.4.4.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 93*bis* Absatz 2 des Dekrets vom 5. Dezember 2008, eingefügt durch Artikel 95 des Programmdekrets vom 22. Juli 2010, das Niveau des Umweltschutzes in Bezug auf die Bodenbewirtschaftung anhebt.

B.2.5. An dritter Stelle wird bemängelt, dass Artikel 92*bis* des Dekrets vom 5. Dezember 2008, eingefügt durch Artikel 92 des Programmdekrets vom 22. Juli 2010, den Anwohnern eines verunreinigten Standortes das Recht entziehe, dass die Verwaltung in Kenntnis der Dinge zu einem Sanierungsprojekt Stellung beziehe.

Diese Bestimmung erlaubt unter gewissen Umständen das Einreichen eines Sanierungsprojektes, ohne dass zuvor eine Orientierungs- oder Charakterisierungsstudie durchgeführt wurde. Dieses Projekt muss jedoch zahlreiche Informationen enthalten (Artikel 92*bis* § 2), die es der Verwaltung ermöglichen, in Kenntnis der Dinge zu urteilen. Sie kann gegebenenfalls die Person, die dieses Sanierungsprojekt eingereicht hat, auffordern, ihr die fehlenden Unterlagen und Informationen zu übermitteln (Artikel 55 Absatz 1 des Dekrets vom 5. Dezember 2008). Die Verwaltung ist auch ermächtigt, eine Reihe von Instanzen bezüglich des ihr unterbreiteten Sanierungsprojektes zu befragen (Artikel 56 bis 58). Hinzu kommt, dass die Verwaltung nicht verpflichtet ist, dieses Projekt nach Abschluss des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu genehmigen (Artikel 62 §§ 2 und 3).

Es steht der Verwaltung also frei, in Kenntnis der Dinge zu einem Sanierungsprojekt Stellung zu beziehen.

B.2.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Artikel 92 und 95 des Programmdekrets vom 22. Juli 2010 nicht das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Niveau des Umweltschutzes erheblich verringern, so dass sie nicht mit Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung unvereinbar sind.

B.3.1. Im einzigen Klagegrund wird der Gerichtshof sodann gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 92*bis* des Dekrets vom 5. Dezember 2008, eingefügt durch Artikel 92 des Programmdekrets vom 22. Juli 2010, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Anwohnern eines von einer historischen Verunreinigung betroffenen Grundstücks, für das ein Sanierungsprojekt bestehe, einführe: einerseits diejenigen, die in den Genuss der Anwendung der Artikel 37 bis 46 und 53 des Dekrets vom 5. Dezember 2008 gelangten, und andererseits diejenigen, die nicht diesen Vorteil hätten.

B.3.2. Die Artikel 37 bis 46 und 53 des Dekrets vom 5. Dezember 2008 sind nicht anwendbar, solange der Wallonische Kodex der guten fachlichen Praxis nicht durch die Verwaltung veröffentlicht wurde.

In Erwartung dieser Veröffentlichung kann also kein Anwohner in den Genuss der Anwendung dieser Bestimmungen gelangen, so dass der bemängelte Behandlungsunterschied nicht besteht.

B.3.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 92 des Programmdekrets vom 22. Juli 2010 nicht unvereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.4.1. Im einzigen Klagegrund wird der Gerichtshof sodann gebeten, die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absätze 2 und 4, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zu prüfen.

Es wird bemängelt, dass die angefochtenen Bestimmungen die Wallonische Region daran hinderten, darüber zu wachen, dass sie über unmittelbare Gefahren für die Umwelt informiert werde, und den Betreiber eines verunreinigten Standortes von der Verpflichtung befreie, Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen und eine Sicherheit zu leisten.

B.4.2.1. Artikel 5 dieser Richtlinie, mit der Überschrift « Vermeidungstätigkeit », bestimmt:

« (1) Ist ein Umweltschaden noch nicht eingetreten, besteht aber eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens, so ergreift der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, soweit dies angebracht ist und jedenfalls immer dann, wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Vermeidungsmaßnahmen des Betreibers nicht abgewendet wird, dass die Betreiber die zuständige Behörde so bald wie möglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts informieren müssen.

(3) Die zuständige Behörde kann jederzeit

a) von dem Betreiber verlangen, Informationen über eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden oder über den Verdacht einer solchen unmittelbaren Gefahr vorzulegen,

b) von dem Betreiber verlangen, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen,

c) dem Betreiber von ihm zu befolgende Anweisungen über die zu ergreifenden erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen erteilen oder



d) selbst die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ergreifen.

(4) Die zuständige Behörde verlangt, dass die Vermeidungsmaßnahmen vom Betreiber ergriffen werden. Kommt der Betreiber den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 Buchstabe b oder c nicht nach oder kann der Betreiber nicht ermittelt werden oder muss er gemäß dieser Richtlinie nicht für die Kosten aufkommen, so kann die zuständige Behörde selbst diese Maßnahmen ergreifen ».

Artikel 6 derselben Richtlinie, mit der Überschrift « Sanierungstätigkeit », bestimmt:

« (1) Ist ein Umweltschaden eingetreten, so informiert der Betreiber unverzüglich die zuständige Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts und

a) trifft alle praktikablen Vorkehrungen, um die betreffenden Schadstoffe und/oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden, und

b) ergreift die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Artikel 7.

(2) Die zuständige Behörde kann jederzeit

a) von dem Betreiber verlangen, zusätzliche Informationen über einen eingetretenen Schaden vorzulegen,

b) alle praktikablen Vorkehrungen treffen oder von dem Betreiber verlangen, dies zu tun, oder dem Betreiber entsprechende Anweisungen erteilen, um die betreffenden Schadstoffe und/oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden,

c) von dem Betreiber verlangen, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen,

d) dem Betreiber von ihm zu befolgende Anweisungen über die zu ergreifenden erforderlichen Sanierungsmaßnahmen erteilen oder

e) selbst die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergreifen.

(3) Die zuständige Behörde verlangt, dass die Sanierungsmaßnahmen vom Betreiber ergriffen werden. Kommt der Betreiber den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben b), c) oder d) nicht nach oder kann der Betreiber nicht ermittelt werden oder muss er gemäß dieser Richtlinie nicht für die Kosten aufkommen, so kann die zuständige Behörde selbst diese Maßnahmen ergreifen, falls ihr keine weiteren Mittel bleiben ».

Artikel 14 der Richtlinie vom 21. April 2004, mit der Überschrift « Deckungsvorsorge », bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, mit denen den entsprechenden wirtschaftlichen und finanziellen Akteuren Anreize zur Schaffung von Instrumenten und Märkten der Deckungsvorsorge, einschließlich finanzieller Mechanismen im Falle von Insolvenz, geboten werden, damit die Betreiber Finanzsicherheiten in Anspruch nehmen können, um ihre Haftung im Rahmen dieser Richtlinie zu decken.

(2) Die Kommission legt bis zum 30. April 2010 einen Bericht über die Effektivität der Richtlinie hinsichtlich der tatsächlichen Sanierung von Umweltschäden, über die Verfügbarkeit einer Versicherung und anderer Formen der Deckungsvorsorge für die Tätigkeiten nach Anhang III zu vertretbaren Kosten sowie über die diesbezüglichen Bedingungen vor. In dem Bericht werden in Bezug auf die Deckungsvorsorge auch folgende Aspekte geprüft: ein abgestufter Ansatz, ein Höchstbetrag für die Deckungsvorsorge und der Ausschluss von Tätigkeiten mit geringem Risiko. Auf der Grundlage dieses Berichts und einer erweiterten Folgenabschätzung, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse, unterbreitet die Kommission gegebenenfalls Vorschläge für ein System harmonisierter obligatorischer Deckungsvorsorge ».

B.4.2.2. Unter « Umweltschaden » im Sinne dieser Richtlinie ist unter anderem « eine Schädigung des Bodens, d.h. jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht » (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie vom 21. April 2004) zu verstehen, wobei « Schädigung » « eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource » (Artikel 2 Nummer 2 derselben Richtlinie) ist.

Die « unmittelbare Gefahr eines Schadens » ist « die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird » (Artikel 2 Nummer 9 derselben Richtlinie).

Eine « Vermeidungsmaßnahme » ist eine « Maßnahme, die nach einem Ereignis, einer Handlung oder einer Unterlassung, das/die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht hat, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren » (Artikel 2 Nummer 10 derselben Richtlinie).

Eine « Sanierungsmaßnahme » ist « jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinne des Anhangs II mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen und/oder beeinträchtigte Funktionen wiederherzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen » (Artikel 2 Nummer 11 derselben Richtlinie).

Ein « Betreiber » ist eine « natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt oder der - sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist - die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über die technische Durchführung einer solchen Tätigkeit übertragen wurde, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung einer solchen Tätigkeit vornimmt » (Artikel 2 Nummer 6 derselben Richtlinie).

B.4.3.1. Die Artikel 92*bis* und 93*bis* des Dekrets vom 5. Dezember 2008 haben weder zum Zweck noch zur Folge, die Wallonische Region daran zu hindern, über eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG informiert zu werden, oder einen Betreiber von der Verpflichtung zu befreien, Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die angefochtenen Bestimmungen bezwecken hingegen, die Anwendung des Dekrets vom 5. Dezember 2008 zu ermöglichen und Sanierungshandlungen und -arbeiten zu erlauben.

B.4.3.2. Die Befreiung von der Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 92*bis* § 1 des Dekrets vom 5. Dezember 2008 hindert die Wallonische Region keineswegs daran, Maßnahmen im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 2004/35/EG zu ergreifen, mit denen Anreize zur Schaffung von Instrumenten und Märkten der Deckungsvorsorge geboten werden.

B.4.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Artikel 92*bis* und 93*bis* des Dekrets vom 5. Dezember 2008 nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absätze 2 und 4, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 unvereinbar sind.

B.5.1. Schließlich geht aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung hervor, dass der Gerichtshof im einzigen Klagegrund gebeten wird, die Vereinbarkeit von Artikel 92*bis* des Dekrets vom 5. Dezember 2008 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen, insofern die letztgenannte Bestimmung das Recht auf eine gesunde Umwelt gewährleiste.

Es wird bemängelt, dass die angefochtene gesetzeskräftige Bestimmung die Verpflichtung aufhebe, die Handlungen und Arbeiten zur Sanierung eines verunreinigten Grundstücks vorzunehmen und die Verwaltung ermächtige, ein Sanierungsprojekt zu genehmigen, dem gegebenenfalls keine Orientierungs- oder Charakterisierungsstudie vorausgegangen sei.

B.5.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

Schwerwiegende Beeinträchtigungen der Umwelt können sich auf das Wohlbefinden einer Person auswirken und ihr den Nutzen ihrer Wohnung entziehen, so dass ihr Privat- und Familienleben Schaden erleidet (EuGHMR, 9. Dezember 1994, *Lopez-Ostra* gegen Spanien, § 51; EuGHMR, Große Kammer, 19. Februar 1998, *Guerra und andere* gegen Italien, § 60; EuGHMR, 27. Januar 2009, *Tatar* gegen Rumänien, § 97; EuGHMR, 10. Januar 2012, *Di Sarno und andere* gegen Italien, § 104).

B.5.3. Die Darlegung des einzigen Klagegrunds bezüglich des Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention deckt sich mit derjenigen bezüglich des vorgeblichen Verstoßes gegen Artikel 23 der Verfassung.

B.5.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 92*bis* des Dekrets vom 5. Dezember 2008 nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar ist.

B.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

R. Henneuse